**Muster-Schutzkonzept für Weiterbildungsanbieter/innen der Elternbildung auf Grundlage des Grobkonzepts des SVEB vom 4.5.2020**

**Allgemeine Erläuterungen**

(Quelle: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Stand 8. Juni 2020)

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

➢ enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.

➢ Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines

 anderen Menschen gelangen.

➢ Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden

 die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann so die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund,

 Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

**Schutz gegen Übertragung**

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

➢ Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene

➢ besonders gefährdete Personen schützen

➢ soziale und berufliche Trennung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder

physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene

durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

**Distanzhalten und Hygiene**

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen

ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln

des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleitungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen und trocknen mit sauberem

Handtuch (wenn möglich Wegwerf-Papiertuch oder einmal benutzbare Stoffhandtuchrolle, Handtrockner vermeiden), mindestens zwei Meter

Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m2.

Seit dem 8. Juni ist es in der Weiterbildung möglich, im Präsenzunterricht (auch in grösseren Gruppen) den Mindestabstand von 2 Metern zu

unterschreiten, sofern die Kontaktdaten / Präsenzlisten erfasst werden.

**Besonders gefährdete Personen schützen**

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen

schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit

sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich

weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben − wenn immer möglich − zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten

Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch.

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von

Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

**Spezifische Massnahmen in der Kinderbetreuung**

(Angaben Amt für Jugend- und Berufsberatung, Geschäftsstelle Elternbildung Kanton Zürich)

Bei einigen Elternbildungsangeboten besteht ein Kinderbetreuungsangebot. Der Entscheid, ob dieses tatsächlich angeboten wird, ist situativ je

nach Angebot, Anzahl Teilnehmende, bzw. Kinder, Räumlichkeiten und Vorgaben des Durchführungsortes und in Absprache mit

Kooperationspartnern zu treffen.

Gemäss expliziter Kommunikation des BAG spielen „kleine“ Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie. Auf Grund

dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur Eindämmung – wie Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und

Betreuungsperson sowie starre Regulierung von Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung nicht verhältnismässig. Ältere Kinder und

insbesondere Jugendliche spielen potenziell eine leicht grössere Rolle bei der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie. Eine grundsätzliche

Information darüber erfolgt an Anfang der Kurse, die eine Kinderbetreuung anbieten.

* KinderbetreuerInnen (KiBe) halten immer die gültige Distanzregeln (2 Meter) zu anderen Erwachsenen und zu anderen KiBe ein.
* Der Abstand von 2 Metern zwischen KiBe und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der
* Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist - je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz.
* KiBe waschen sich regelmässig und gründlich die Hände.
* Beim Bringen und Abholen gilt es, Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen
* den Familien und den KiBe zu vermeiden.
* Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst werden, wie
* z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer und Armaturen.
* Kinder waschen sich vor und am Ende der Betreuungszeit, nach Toilettengang, vor und nach dem Essen, etc. zusammen mit der KiBE
* gründlich die Hände.
* Über die Massnahmen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung werden die KursteilnehmerInnen, die Kinder in der Kinderbetreuung
* angemeldet haben, informiert.

Soziale und berufliche Trennung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie

rausgehen müssen, sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu SelbstIsolation und Selbst-Quarantäne. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden, allen Beschäftigten zu

ermöglichen, die Anweisungen des BAG einzuhalten.

**GRUNDREGELN**

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen

ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und

Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren
4. Personen berührt werden.
5. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
6. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
7. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
8. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
9. Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen
10. In öffentlichen Räumen und im öffentlichen Verkehr muss eine Schutzmaske getragen werden

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesamtes für Gesundheitswesen BAG [Link](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#-225985002)

**Massnahmen der Weiterbildungsanbieter zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen**

**zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Ausbildenden**

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend **physischer Distanz**:

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorgaben Grobkonzept SVEB** | **Massnahmen, Ideen** |
| 1.1. In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den **Abstand von 2 Meter** untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können. Kurse mit mehr als 15 Personen müssen in öffentlichen Räumen abgehalten werden. Es müssen Schutzmasken getragen werden | * Unnötigen Körperkontakt vermeiden: kein Händeschütteln
* Freie Stühle zwischen den einzelnen Sitzplätzen positionieren (als reserviert markieren oder umkehren, Abstände zwischen den Stühlen *abmessen*
* Zonen markieren (z.B. Arbeitszone, Wartezone, Bewegungszone) und nötige Markierungen anbringen
* Bodenmarkierungen anbringen
* Radius der Ausbildenden so einberechnen, dass der Schutzraum gegeben ist (z.B. Weg zu Flipchart)
* Markierungen bei Eintritt Kursraum, Pausenraum, Toilette etc. anbringen
* Masken bereitstellen, Kursteilnehmer über die Maskenpflicht informieren.
* Aktuelles Merkblatt COVID beim Eingang ersichtlich aufhängen
* Angebote online durchführen
 |
| 1.2. Die **Anzahl Teilnehmende** wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglichist. | * nur Personen hereinlassen, die zur Veranstaltung gehören
* den Raum vorher abmessen: Können die Abstandsregeln eingehalten werden?
 |
| 1.3. Die **Unterrichtsgestaltung** (insbesondere Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. | * didaktische Planung unter Einbezug/Gewähren des «physical distancing»
* genügend Zeit für Hygienemassnahmen und deren Instruktion einplanen
 |
| 1.4. Die **Pausen** werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können. | * z.B Gruppenarbeit/Einzelarbeit während die eine Hälfte Pause macht
* Aufenthaltszonen festlegen
* ev. Mitbringen von eigenen Getränken (kein Gebrauch von Maschinen ...)
* siehe auch Punkt 2.4
 |
| 1.5. Bei **Kundenschaltern** werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundenschaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheibenoder andere Abtrennungen angebracht. | * Anmeldeverfahren wenn möglich online durchführen
* Bezug Plexiglasscheiben z.B. [hier](https://www.corona.richnerstutz.ch/navigation/b3ba5572d4094bc4a4d85ad01f1ed01a?gclid=CjwKCAjwwMn1BRAUEiwAZ_jnEmIVNviOY4DGtj5CeeeK3_69SmJsvK0ea4WsbOA9jFJ0PCcyv2nVoxoCEwYQAvD_BwE) und [hier](https://shop.maagtechnic.ch/de/arbeitsschutz-augen-und-gesichtsschutz-gesichtsschutz/spuckschutz-set-pmma-xt-pr1579278033863957/?gclid=CjwKCAjwwMn1BRAUEiwAZ_jnEkkarfHM-A4-OM9IbphpdO6IhoiM7RcgY3dtWbVsggyPif4Xdl4KuRoC9U8QAvD_BwE) und [hier](https://www.westiform.com/de/Produkte/Virenschutz-Produkte/Ecrans-de-protection)
 |
| 1.6. Auch in **Verpflegungsstätten** sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wir verweisen auf das [Schutzkonzept](https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-08052020.pdf) von GastroSuisse. | * ev. Vorankündigung der TN bei der Verpflegungsstätte/Restaurant und vergewissern, dass Richtlinien eingehalten werden
* TN anmelden
 |
| 1.7. Die Abstandsregelungen werden auch auf **Exkursionen** im Freien eingehalten. | * Veranstaltungen auch draussen planen
* Vertraulichkeit gewähren (Zuhörer/innen?)
* Routen wählen, auf denen Distancing eingehalten werden kann (z.B. keine engen Treppen)
 |
| 1.8. **Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken** werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Diplomfeiern etc. | * Grundhaltung: keine solche Aktivitäten einplanen
* Gruppenarbeiten mit genügend Abstand einplanen, vorher und danach Händewaschen
* kein Materialsharing
 |

**Sonderregelung** für Weiterbildungsangebote, in denen Körperkontakt unvermeidlich ist:

|  |  |
| --- | --- |
| 1.9. Das Tragen von Masken für Teilnehmende und Ausbildende ist obligatorisch. | In allen öffentlichen Räumen gilt eine Maskentragepflicht |

**2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene.**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorgaben Grobkonzept SVEB** | **Massnahmen** |
| 2.1. Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den  Kursräumen werden **Desinfektionsmittel** oder **Möglichkeiten  zum Händewaschen sowie Masken** zur Verfügung gestellt. | * Hinweis auf allgemeine [Hygieneregeln](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html) des BAG
* Aufstellen von Hygienestationen
* TN müssen bei Eintritt die Hände gemäss Schutzvorgaben mit Seife waschen oder, falls nicht möglich, Hände desinfizieren
* Flüssigseife verwenden, Spender mit dem Ellenbogen bedienen
* Alle Personen waschen sich regelmässig die Hände: Vor und nach Pausen, Toilettengang, Gruppenarbeiten..
 |
| 2.2. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig **gelüftet**. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst. | * Lüften in Planung miteinbeziehen
* Alle 2h für 10 Min. in Räumen mit mechanischer Lüftung ist das nicht nötig (Lüftung nicht abstellen, sondern auf hoher Stufe laufen lassen).
 |
| 2.3. Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden **regelmässig gereinigt** und nach Möglichkeit desinfiziert. | * Entfernen von unnötigen Gegenstanden, die angefasst werden könnten
* Einmalwerkzeuge (Einwegmaterial) verwenden wo möglich/sinnvoll
* Reinigung mit handelsüblichem Reinigungsmittel oder Desinfektion
* Pers. Flipchartstift/Kundenmaterial pro TN, Desinfektion nach Beendigung der Veranstaltung oder TN bringen es selber mit
* Persönliches Material nicht herumliegen lassen
* Kein Anfassen von Gegenständen der anderen TN
* Reinigung Mobiliar nach jeder Veranstaltung
* Fachgerechte Entsorgung von Abfall (berühren von Abfall vermeiden, Hilfsmittel wie Besen, Schaufel etc., Handschuhe tragen, Abfallsäcke nicht zusammendrücken)
* Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (besonders bei Händewaschgelegenheiten)
* Türen geöffnet lassen, wo möglich (nicht ständig Griffe anfassen)
 |
| 2.4. Es werden **Einweghandtücher**, Einwegbecher etc. verwendet. | - laufende Kontrolle Bestand |
| 2.5. **Zeitschriften** etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt. | - Infomaterial, Bücher entfernen |
| 2.6. Schutzmasken für Teilnehmende sind bereit zu halten. Es besteht eine Abgabepflicht der Institution wenn die Schulung über 15 Personen betrifft und/oder in öffentlichen Räumen stattfindet | * Masken bereitstellen
* Desinfektionsmittel bereitstellen
 |
| 2.7. **Umkleideräumlichkeiten und Garderoben** dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden. | - kein Anfassen von Jacken der Teilnehmer |
| 2.8. Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt. | * Vorabklärung bei Anbietern der Räumlichkeiten: Welche Massnahmen werden für die Einhaltung von Schutzkonzepten getroffen
* selber Augenschein nehmen – auch für methodische Planung
 |

**Allfällige weitere Massnahmen** zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

|  |  |
| --- | --- |
| 3.3. Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2). Für mehr Informationen: BAG besonders [gefährdete Personen](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html) | - Individuell je nach Bestimmungen des Arbeitgebers |
| 3.4. Ausbildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen. Für mehr Informationen: BAG [Quarantäne](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html) | - In Absprache mit dem behandelnden Arzt, der behandelnden Ärztin |

**4. Massnahmen zu Information und Management**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorgaben Grobkonzept SVEB** | **Massnahmen** |
| 4.1. Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die **Informationsmaterialien des Bundes** betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht. | * Download des Informationsmaterials [hier](https://bag-coronavirus.ch/downloads/)
* Bestellung Informationsmaterial [hier](https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_bbl/app/displayApp/%28layout%3D7.01-13_131_69_71_6_133%26carea%3D48DF3714B1101EDA969302B87BC91C44%26cpgnum%3D1%29/.do?rf=y)
 |
| 4.2. Ausbildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin. | * Zeit einplanen zu Beginn der Veranstaltung im Plenum
* Haben es alle verstanden?
 |
| 4.3. Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert. | * Regelmässige Selbstinformation [SECO](https://backtowork.easygov.swiss/) und [BAG](https://bag-coronavirus.ch/)
* In Organisationen regelmässige Information der Mitarbeitenden
 |
| 4.4. Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert. | - Vorgesetzte informieren alle Mitarbeitenden über entsprechende Rechte und Massnahmen (Datenschutz der besonders gefährdeten MA) |
| 4.5. Dass Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird. | * Erarbeiten eines Kontroll-Systems
* keine Durchmischung von Arbeits-Teams
* Vorräte (z.B. Seife, Einweghandtücher) sicherstellen
* Bestand von persönlichem Schutzmaterial sicherstellen
 |